

ELEKTRA OLSBERG

Tarif EH/GH

Gültig ab 1. Januar 2027

ANWENDUNG

Der Tarif ist anwendbar für Endverbraucher gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz bis zu einem Verbrauch von 50'000 kWh pro Jahr. Die Energieabgabe erfolgt unabhängig von ihrer Verwendung über einen einzigen Zähler. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäuser wird die Energie für die Beleuchtung von Treppenhaus, Keller, Estrich, Waschküche und für den Betrieb der Heizungsanlage mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet. Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich zusammen aus einem Grundpreis, einem Messpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

NETZNUTZUNGSPREISE (alle Preise exkl. MWST)

Arbeitspreis	Grundpreis	Messpreis
Einheitstarif	Pro Zähler	Pro Zähler
11.10 Rp./kWh	5.00 Fr./Mt.	5.30 Fr./Mt.

ENERGIEPREISE (alle Preise exkl. MWST)

Arbeitspreis
Einheitstarif
11.00 Rp./kWh

ZUSÄTZLICHE ABGABEN (alle Preise exkl. MWST)

Systemdienstleistungen (Swissgrid)	0.19 Rp./kWh
Stromreserve (Swissgrid)	0.17 Rp./kWh
Solidarisierte Stromkosten (Swissgrid)	0.19 Rp./kWh
Netzzuschlag (Pronovo)	2.30 Rp./kWh
Mehrwertsteuer	8.1%

TARIFZEITEN

Der Einheitstarif gilt täglich durchgehend von 00.00 bis 24.00 Uhr.

MESSEINRICHTUNG

Die EGO bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3 x 400/230 Volt zur Verfügung. Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise und Messpreise zu bezahlen.

SPERRUNG

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boiler und anderen Apparaten ist während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten. Für die Bewilligung von Anschlüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

RECHNUNGSSTELLUNG

Die EGO ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EGO zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit Fr. 200.-- verrechnet. Ausserdem ist die EGO bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

KÜNDIGUNG DES STROMBEZUGES

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werktage im Voraus der EGO schriftlich oder telefonisch zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

REGLEMENT

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EGO auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EGO.

ENERGIEPRODUKTION (alle Preise exkl. MWST)

Wird vor Ort erzeugter Strom in das Verteilnetz der EGO eingespeist, vergütet die EGO die eingespeiste Energie zum massgebenden Marktpreis. Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW gelten zusätzlich gesetzliche Mindestvergütungen.

Ab dem 1. Januar 2027 richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Die gesetzlichen Mindestvergütungen betragen:

- Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW: 6.0 Rp./kWh.
- Für Anlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis unter 150 kW: Die Mindestvergütung wird berechnet, indem 180 durch die Leistung der Anlage in Kilowatt geteilt wird. Bei einer Anlage mit 60 kW beträgt sie beispielsweise 3.0 Rp./kWh.
- Für Anlagen ohne Eigenverbrauch und mit einer Leistung von 30 bis unter 150 kW: 6.2 Rp./kWh.

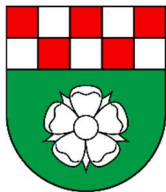
Ergibt sich für ein Quartal auf Basis der Marktpreise eine Vergütung, die unter der jeweils geltenden Mindestvergütung liegt, gleicht die EGO die Differenz quartalsweise aus. Die gesetzliche Mindestvergütung bildet somit die Untergrenze für die Vergütung der eingespeisten Energie.

BAUSTELLENANSCHLÜSSE (alle Preise exkl. MWST)

Der Verbrauch von Baustellen Anschlüssen wird wie folgt verrechnet:

Netznutzungspreis:	Arbeitstarif (Einheitstarif) 21.00 Rp./kWh
Energiepreis:	Arbeitstarif (Einheitstarif) 11.00 Rp./kWh

Olsberg, 31. August 2026
Der Vorstand



ELEKTRA OLSBERG

Tarif GN

Gültig ab 1. Januar 2027

ANWENDUNG

Der Tarif ist anwendbar für Endverbraucher gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz und einem Verbrauch von mehr als 50'000 kWh pro Jahr. Der Energiebezug für Beleuchtung, Kraft, Wärme und sonstige Zwecke wird gesamthaft in der Gebrauchsspannung 3 x 400/230 Volt gemessen. Wird die Belieferung eines Kunden infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat der Kunde auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation erstellen zu lassen.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis, einem Messpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie einer Leistungskomponente und gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

NETZNUTZUNGSPREISE (alle Preise exkl. MWST)

Arbeitspreis	Grundpreis	Messpreis	Leistungspreis	Blindenergie
Einheitstarif	Pro Zähler	Pro Zähler		
10.10 Rp./kWh	5.00 Fr./Mt.	5.30 Fr./Mt.	10.00 Fr./kW/Mt.	3.80 Rp./kVarh

ENERGIEPREISE (alle Preise exkl. MWST)

Arbeitspreis
Einheitstarif
11.00 Rp./kWh

ZUSÄTZLICHE ABGABEN (alle Preise exkl. MWST)

Systemdienstleistungen (Swissgrid)	0.19 Rp./kWh
Stromreserve (Swissgrid)	0.17 Rp./kWh
Solidarisierte Stromkosten (Swissgrid)	0.19 Rp./kWh
Netzzuschlag (Pronovo)	2.30 Rp./kWh
Mehrwertsteuer	8.1%

TARIFZEITEN

Der Einheitstarif gilt täglich durchgehend von 00.00 bis 24.00 Uhr.

BLINDENERGIE

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend $\cos = 0.93$ betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird gemäss Tarifordnung verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezuges auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die EGO für ihre Netzkommandanlage verwendet, gesperrt werden.

MESSEINRICHTUNG, LEISTUNGSANRECHNUNG

Die Höchstbelastungen werden anhand von Messapparaten bestimmt, die von der EGO bestimmt und geliefert werden. Für jeden Monat wird, durchgehend die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgenden Minuten festgestellt und als verrechenbares Maximum bezeichnet.

Die EGO bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und Auswertung zu gewährleisten. Bei vorhandener Lastgangmessung werden die Daten fern abgelesen, erfasst und plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastganges.

SPERRUNG

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boiler und anderen Apparaten ist während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

Für die Bewilligung von Anschlüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

RECHNUNGSSTELLUNG

Die EGO ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EGO zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren und Verzugszinse zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinsfuss gefordert und Massnahmen gemäss Reglement ergriffen.

KÜNDIGUNG DES STROMBEZUGES

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens ein Monat im Voraus der EGO schriftlich oder telefonisch zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

REGLEMENT

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EGO auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EGO.

ENERGIEPRODUKTION (alle Preise exkl. MWST)

Wird vor Ort erzeugter Strom in das Verteilnetz der EGO eingespeist, vergütet die EGO die eingespeiste Energie zum massgebenden Marktpreis. Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW gelten zusätzlich gesetzliche Mindestvergütungen.

Ab dem 1. Januar 2027 richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Die gesetzlichen Mindestvergütungen betragen:

- Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW: 6.0 Rp./kWh.
- Für Anlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis unter 150 kW: Die Mindestvergütung wird berechnet, indem 180 durch die Leistung der Anlage in Kilowatt geteilt wird. Bei einer Anlage mit 60 kW beträgt sie beispielsweise 3.0 Rp./kWh.
- Für Anlagen ohne Eigenverbrauch und mit einer Leistung von 30 bis unter 150 kW: 6.2 Rp./kWh.

Ergibt sich für ein Quartal auf Basis der Marktpreise eine Vergütung, die unter der jeweils geltenden Mindestvergütung liegt, gleicht die EGO die Differenz quartalsweise aus. Die gesetzliche Mindestvergütung bildet somit die Untergrenze für die Vergütung der eingespeisten Energie.
